

# Schulprogramm Kindergarten & Primarschule Pfeffingen



Das Schulprogramm regelt diejenigen Bereiche an unserer Schule, die von jeder teilautonom geleiteten Schule selbst gestaltet werden dürfen und durch Gesetze und Verordnungen nicht formuliert sind. Die vorliegende Gliederung wurde vom Kanton festgelegt.

Unser Schulprogramm basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: 640.0 Bildungsgesetz und 641.11 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und sämtliche Bestimmungen des Amts für Volksschulen. Die gesetzlichen Grundlagen können auf der Website des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden: [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) > Bildung, Kultur, Sport > Schulen > Gesetzliche Grundlagen > Kindergarten und Primarschule

# 1 Inhaltsverzeichnis

2	Pädagogisches Konzept.....	3
2.1	Leitbild.....	3
2.2	Blockzeiten.....	4
2.3	Mittagstisch.....	4
2.4	Schulordnung.....	4
2.5	Absenzen.....	5
2.5.1	Krankheit des Kindes.....	5
2.5.2	Krankheit der Lehrperson.....	5
2.5.3	Absenzenreglement und Jokertage.....	5
2.6	Disziplinarordnung.....	6
2.6.1	Grundlagen der Disziplinarordnung.....	6
2.6.2	Verstöße.....	6
2.6.3	Grundsätze.....	7
2.6.4	Mögliche Massnahmen und Mittel.....	7
2.7	Lager, Reisen, Exkursionen und Projektwochen.....	8
2.7.1	Schulreisen.....	8
2.7.2	Schullager Grundlage.....	9
2.7.3	Projektwochen / Workshops.....	10
2.8	Gesundheitsförderung.....	10
2.8.1.	Grundlagen.....	10
2.8.2.	Massnahmen betreffend physischer Gesundheit.....	10
2.8.3	Besonderes.....	11
2.8.4	Verantwortung.....	11
2.8.5	Zahnprophylaxe.....	11
2.8.6	Massnahmen.....	11
2.9	Notfallkonzept.....	12
2.9.1	Krisenintervention.....	12
2.10	Bibliothek.....	12
2.11	ICT an der Schule Pfeffingen.....	13
2.12	Gleichstellung.....	13
3	Organisatorisches Konzept.....	14
3.1	Organisation Schule.....	14
3.1.1	Schulleitung Allgemeines.....	14
3.1.2	Aufgaben und Pflichten der Schulleitung.....	14
3.1.3	Wie gehen Sie bei Problemen vor?.....	14
3.1.4	Instanzenweg:.....	15
3.1.5	Schulrat Allgemeines.....	15
3.1.6	Aufgaben des Schulrates.....	15
3.2	Informations- und Kommunikationskonzept.....	15
3.3	Konvente und pädagogische Teams.....	15
4	Spezielle Förderung.....	16
5	Evaluation.....	16
5.1	Interne Evaluation.....	16
5.2	Externe Evaluation.....	16
6	Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.....	16
7	Erziehungsberechtigte.....	16

## **2 Pädagogisches Konzept**

### **2.1 Leitbild**

#### **Die Schule gehört zum Dorf.**

Wir wollen eine offene Dorfschule sein und aktiv am Gemeinwesen teilnehmen.  
Wir bieten klare Strukturen und fachkompetente Lehrpersonen, welche die Kommunikation nach aussen pflegen.

#### **Bildung von Kopf bis Fuss.**

Wir legen Wert auf ganzheitliche Bildung mit Kopf, Herz und Hand, sowie eine kompetente und stufengerechte Umsetzung des Lehrplans.  
Wir wollen in Verbindung mit dem Elternhaus dem Kind eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung gewährleisten.

#### **Das Umfeld macht's aus.**

Wir setzen uns für unterrichtsfreundliche Rahmenbedingungen ein und pflegen die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.  
Wir fördern das gute Arbeitsklima durch regelmässige Weiterbildung und Teamarbeit.  
Wir wollen durch fachkompetente Institutionen begleitet und unterstützt werden.

#### **Kinder sind Gäste, die nach dem Weg fragen.**

Wir bieten abwechslungsreichen und lebendigen Unterricht mit Raum für Menschlichkeit.  
Wir geben wegweisende Struktur als Orientierungshilfe, damit sich das Kind in einem sicheren Rahmen entfalten kann.

#### **Jedes Kind ist etwas Besonderes.**

Wir setzen uns für ein geschütztes soziales Umfeld ein.  
Wir berücksichtigen individuelle Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler und sind bestrebt, ihnen die entsprechende Förderung und Unterstützung zukommen zu lassen.

#### **Wir sind nicht allein.**

Wir pflegen den Informationsaustausch mit Eltern, Fachstellen und Lehrpersonen aller Stufen, um eine optimale Unterstützung zu gewährleisten.

#### **Wir brauchen starke Kinder.**

Wir unterstützen jedes Kind gleichwertig und legen gemeinsam mit dem Elternhaus das Fundament für selbständiges, tolerantes und soziales Handeln.  
Wir fördern Wissen, Kreativität und den verantwortungsbewussten Umgang mit Mensch und Umwelt.

## 2.2 **Blockzeiten**

### **Grundlagen**

Der Kindergarten und die Primarschule Pfeffingen bieten den Unterricht nach dem Modell der umfassenden Blockzeiten an. Diesem Modell liegen die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (§26ff) des Kantons BL zugrunde.

### **Unterrichtsorganisation**

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule Pfeffingen erhalten im Rahmen von umfassenden Blockzeiten pro Schulwoche an fünf Vormittagen und maximal drei Nachmittagen Unterricht.

### **Unterrichtszeiten**

- Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 45 Minuten.
- Der tägliche Unterricht beginnt um 8.00 Uhr (Einlaufzeit Kindergarten 8.00 bis 8.27 Uhr) und endet um 12.00 Uhr; am Nachmittag beginnt er um 13.45 und endet spätestens um 16.10 Uhr.
- Eine Schulwoche dauert von Montagmorgen bis und mit Freitagnachmittag.
- Mittwoch- und Donnerstagnachmittag ist im Kindergarten und in der Primarschule unterrichtsfrei.
- Kindergarten: 1 Nachmittag Unterricht
- 1. und 2. Klasse: 2 Nachmittage Unterricht
- 3. bis 6. Klasse: 3 Nachmittage Unterricht

## 2.3 **Mittagstisch**

Informationen zum Mittagstisch in Pfeffingen erhalten Sie auf der Homepage der Schule: <http://www.schulepfeffingen.ch> oder auf der Gemeinde Homepage: [http://www.pfeffingen.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=23517](http://www.pfeffingen.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=23517) oder [www.pfeffingen.ch](http://www.pfeffingen.ch) → Gemeindeverwaltung → Dienstleistungen A-Z → Mittagstisch

## 2.4 **Schulordnung**

Wir wollen an unserer Schule keine Gewalt, ob körperlich oder in Worten!

### **Ordnung im Schulhaus**

1. Rollbretter, Inlineskates, Kickboards, Velos und anderes lässt du zuhause.
2. Elektronische Geräte sind auf dem Schulgelände verboten.
3. Deine Jacke und deinen Turnsack hängst du an einen Haken.
4. In den Schulzimmern trägst du deine Finken, ausserhalb der Schule deine Strassenschuhe.
5. Wenn du deine Finken ausziehst, stellst du sie auf das Gitter.
6. Im Gang verhältst du dich ruhig und nimmst Rücksicht.
7. Gegessen und getrunken wird auf dem Pausenplatz.
8. Ballspiele finden nur draussen auf dem Fussballplatz oder auf der Wiese statt.

### **Ordnung auf dem Schulhausgelände**

1. Das Schulhaus darf erst nach dem Läuten betreten werden.
2. Während der Schulzeit bleibst du auf dem Schulgelände.
3. Abfall gehört in den Abfalleimer.
4. Bei Regen ist das Spielen auf der Wiese und im Gebüsch verboten.
5. Vor Betreten des Schulhauses reinigst du deine Schuhe.
6. Das Schulhaus, die Autos und die umliegenden Häuser sind keine Schneeballziele.
7. Schneebälle darfst du nur auf dem unteren Pausenplatz werfen.
8. Ballspielen ist nur auf dem Fussballplatz und auf der Wiese erlaubt.

### **Ordnung Turnhalle / Unteres Schulhaus**

1. Du wartest vor der Turnhalle, bis deine Lehrerin oder dein Lehrer kommt.
2. Der Kindergartenspielplatz ist nur für den Kindergarten.
3. Achte darauf, dass du nur mit **nicht** färbenden Turnschuhen turnst.
4. Das Ballspielen unter dem Vordach der Turnhalle und des unteren Schulhauses ist zu deiner eigenen Sicherheit verboten (Einsturzgefahr der Deckenplatten!).

## **2.5 Absenzen**

### **2.5.1 Krankheit des Kindes**

Bei Krankheit muss das Kind vor dem Unterricht bei der Lehrperson abgemeldet werden. Bei Nichterscheinen des Kindes wird nach ca. 15 Minuten versucht, die Erziehungsberechtigten zu erreichen, um den Verbleib des Kindes abzuklären.

### **2.5.2 Krankheit der Lehrperson**

Gemäss Bildungsgesetz ist für die Kinder der Unterricht am Morgen garantiert. Wenn immer möglich wird auch der Nachmittag abgedeckt. Am Nachmittag darf den Kindern der Primarschule frei gegeben werden. Kinder, die nicht daheim betreut werden können, werden in anderen Klassen aufgenommen.

### **2.5.3 Absenzenreglement und Jokertage**

- 1.1 Der Schulrat des Kindergarten und der Primarschule Pfeffingen erlaubt den Schülerinnen und den Schülern pro Schuljahr vier halbe Tage (Jokertage) für persönliche Bedürfnisse frei zu halten, sofern keine Einschränkungen gemäss Ziffer 6 vorliegen.
- 1.2 Diese Regelung gilt nicht für die Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Arzt- oder Zahnarzttermine des Kindes, sofern deren Besuch nicht ausserhalb der Schulzeit möglich ist.
2. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrpersonen umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern (Unterlagen beschaffen, Hefte nachführen, Fragen klären etc.).
3. Die nicht bezogenen Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres (keine Kumulation über das Schuljahr hinaus möglich).

4. Die Erziehungsberechtigten melden der Lehrperson die beabsichtigte Absenz spätestens eine Woche vorher schriftlich an. Die Klassenlehrperson ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich und bewilligt die Jokertage. Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann keine Einsprache erhoben werden.
5. Sind andere Lehrpersonen von der Absenz betroffen, ist die Klassenlehrperson für deren Information verantwortlich. Sie führt über die bezogenen Jokertage Buch und leitet die Information am Ende des Schuljahres an die Schulleitung weiter.
6. Der Jokertag kann nicht bezogen werden:
  - 6.1 wenn die Klassenlehrperson wegen nicht Erfüllens des Punktes 2 nicht zustimmen kann.
  - 6.2 wenn für den vorgesehenen Termin ein Test / eine Prüfung bereits angesagt wurde.
  - 6.3 an besonderen Anlässen der Schule (Schulreise, Lager, Projektwoche etc.).
7. Urlaubsgesuche bis zu zwei Wochen müssen vier Wochen vorher schriftlich an die Schulleitung gestellt werden. Es gelten Ziffer 2 und 6.
8. Urlaubsgesuche ab zwei Wochen müssen vier Wochen vorher schriftlich an das Schulratspräsidium gestellt werden (idealerweise per E-Mail). Es gelten Ziffer 2 und 6.
9. Bei Urlaubsgesuchen werden die Jokertage angerechnet, sind also allenfalls für das bestehende Schuljahr aufgebraucht.

Das Antragsformular ist unter [www.schulepfeffingen.ch](http://www.schulepfeffingen.ch) zu finden.

## **2.6 Disziplinarordnung**

In der Schule Pfeffingen streben wir ein gutes Arbeitsklima und eine soziale Verantwortung füreinander an. Die Disziplinarordnung stellt eine Grundlage dar für ein positives Zusammenleben und soll einen zielgerichteten Unterricht ermöglichen.

### **2.6.1 Grundlagen der Disziplinarordnung**

- Bildungsgesetz BL
- Verordnungen für den Kindergarten und die Primarschule BL
- Schulordnung Pfeffingen

### **2.6.2 Verstösse**

Als Verstösse gegen Ordnung und Disziplin gelten:

- Massive Unterrichtsstörungen und gefährliches Verhalten
- Nichtbefolgung und Verweigerung von Arbeitsaufträgen und Anweisungen der Lehrpersonen und anderen an der Schule tätigen Personen
- Grober, abschätziger Umgangston gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrpersonen und allen an der Schule tätigen Personen
- Mutwillige Beschädigung, Verunreinigung von Gebäuden, Mobiliar, Schulmaterial etc.

- Bedrohung, Nötigung, Einschüchterung und gewalttätiges Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrpersonen oder anderen an der Schule tätigen Personen, sowohl auf dem Schulareal als auch auf dem direkten Schulweg
- Verstösse gegen das Leitbild, Klassenordnung und Hausordnung
- Häufiges Zuspätkommen
- Vergessen von Material und Hausaufgaben
- Unentschuldigte Versäumnisse
- Fälschen von Unterschriften
- Diebstahl
- Mobbing (Blossstellen, Auslachen...)

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

### **2.6.3 Grundsätze**

Es werden pro Klasse und für die Gesamtschule verbindliche und klare Regeln abgemacht. Die Erziehungsberechtigten werden über die Verstösse und allfällige Massnahmen informiert. Die Lehrperson sammelt jeweils alle Fakten in Form einer kurzen Notiz. Es ist wichtig, alle Regeln zu kennen, transparent und konsequent zu handeln, und sich im Kollegium auszutauschen.

### **2.6.4 Mögliche Massnahmen und Mittel**

- Gespräche suchen (Individuelle Einzelgespräche mit Kindern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schulleitung, Klassenstunde etc.)
- Erziehungsberechtigte informieren
- Einsatz der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen
- Individuelle Lösungen und Hilfestellungen anbieten (Stillarbeitsplatz schaffen, Rückzugsmöglichkeit bieten etc.)
- Time-out-Gefäss (siehe [www.av.s.ch](http://www.av.s.ch))
- Nachsitzen
- Strafarbeiten
- Temporärer Ausschluss aus Stunden, Fächern, Veranstaltungen wie Exkursionen, Lager etc.
- Pädagogischer Austausch

- Hilfestellungen anbieten von Fachpersonen und Fachstellen (Ärzte, SPD, KJPD usw.)
- Weitere Sanktionen sind in der Verordnung Kindergarten / Primarschule, sowie im Handbuch für Schulleitungen und Schulrat geregelt. [www.av.s.ch](http://www.av.s.ch)

## **2.7 Lager, Reisen, Exkursionen und Projektwochen**

Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

### **2.7.1 Schulreisen**

#### **Grundlage**

- Schulreisen dürfen, mit Ausnahme bei bereits angekündigten besonderen Schulanlässen, während des ganzen Jahres durchgeführt werden.
- Schulreisen sollen nach Möglichkeit von der durchführenden Lehrperson rekognosziert werden.
- Die Schulreise kann entweder als Lehrausflug oder als Wanderung gestaltet werden.
- Wanderungen sind grundsätzlich dem Alter und Können der Kinder anzupassen.

#### **Inhalt und Dauer**

- Die Zeiten des ordentlichen Stundenplans müssen bei eintägigen Reisen wenn möglich eingehalten werden.
- Bei mehrtägigen Schulreisen gelten zudem die Bestimmungen über die Durchführung von Schullagern.

#### **Information**

- Die Erziehungsberechtigten sowie die Schulleitung sind frühzeitig im Voraus über die Dauer, Inhalt (bei Wanderung: Anforderungsprofil) und die Erreichbarkeit in Kenntnis zu setzen.

#### **Sicherheit**

- Auf Schulreisen muss eine zusätzliche Begleitperson anwesend sein.
- Auf Schulreisen sind stets ein Mobiltelefon sowie eine Reiseapotheke mitzuführen.
- Bei Unfällen sind je nach Gefahrenlage unverzüglich die Sanität (bei Bedarf die Polizei) und die Schulleitung zu informieren.

#### **Kosten**

- Die Kosten für die Schulreise werden über den im Budget zur Verfügung stehenden Betrag verrechnet.
- Bei Zusatzkosten kann auch in entsprechendem Rahmen mit Elternbeiträgen abgerechnet werden.



## 2.7.2 Schullager Grundlage

- Schullager können ab dem 2. Schuljahr durchgeführt werden.
- Schullager finden bevorzugt innerhalb des Kantons Basel-Landschaft statt – aber auch ausserhalb der Kantons Grenzen ist ein Lagerort wählbar.
- Nach einem Lager wird der Unterricht wieder nach Stundenplan aufgenommen.

### Dispensationen

- Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie dem Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
- Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.
- Kinder, die von einem Schullager dispensiert werden, besuchen während der Dauer des Lagers den regulären Schulunterricht – sie werden von einer stufennahen Lehrperson in die Klasse aufgenommen. Gleiches gilt für Kinder, die den Abfahrtstermin verpassen oder zu spät erscheinen. Sie müssen sich unverzüglich in der Schule melden.

### Information

- Die Klassenlehrperson setzt die Erziehungsberechtigten frühzeitig über den Ablauf eines Lagers in Kenntnis.
- Die Information umfasst u.a. Aussagen:
  - zum Programm
  - zur Unterkunft
  - zu elektronischen Geräten
  - zur Versicherung
  - zu Krankheiten/Medikamenten
  - zum Vorgehen bei Notfällen
  - zu Begleitpersonen
  - zur Erreichbarkeit
  - zum Budget

### Sicherheit

- Die Schulleitung ist im Besitz eines Informationsblattes (Adresse, Grobprogramm, Art der Unterkunft...)
- In Schullagern müssen mindestens zwei zusätzliche Begleitpersonen anwesend sein.
- In Schullagern sind stets ein Mobiltelefon sowie Reiseapotheken mitzuführen.
- Bei Unfällen sind je nach Gefahrenlage unverzüglich die Sanität (bei Bedarf die Polizei) und die Schulleitung zu informieren.

### Absage eines Lagers

- Schullager dürfen abgesagt werden, wenn unvorhersehbare, kurzfristige und zwingende Umstände eingetreten sind.

## **2.7.3 Projektwochen / Workshops**

### **Grundlage**

- Pro Schuljahr steht in der Regel für Projektwochen oder Workshops eine Woche zur Verfügung.
- Die Stundenplanzeiten sind grundsätzlich auch während einer Projektwoche verbindlich – Abweichungen regelt der Konvent in Absprache mit der Schulleitung.

### **Planung**

- Eine Projektwoche wird, auch aus Rücksicht auf das Budget, möglichst früh geplant und ein Konzept erstellt.
- Auch auswärtige Gäste und/oder Erziehungsberechtigte sind nach Möglichkeit in die Planung und die Durchführung mit einzubeziehen.

### **Inhalt und Ablauf**

- Nach Möglichkeit soll ein breit gefächertes Angebot für alle Alters- und Entwicklungsstufen zur Verfügung stehen, damit auch die Einbindung des Kindergartens gewährleistet bleibt.
- Projektwochen können auch getrennt durchgeführt werden (Kindergarten / Primarschule).

### **Sicherheit**

- Auch während einer Projektwoche ist auf die Sicherheitsmassnahmen des regulären Schulbetriebs zu achten.
- Notfallapotheken sind, wie ein Mobiltelefon auch, stets innert kürzester Zeit zur Hand.

## **2.8 Gesundheitsförderung**

Die Gesundheitsförderung und Prävention der Schule Pfeffingen vermittelt den Kindern Wert und Grundlagen zum bewussten Umgang mit dem eigenen Körper und seinem Umfeld.

### **2.8.1. Grundlagen**

Die Grundlage der physischen Gesundheitsförderung bilden der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst.

### **2.8.2. Massnahmen betreffend physischer Gesundheit**

- Der Kindergarten und die Primarschule Pfeffingen sind besorgt für die Gesundheits- und Sicherheitserziehung der Kinder. Diese ist Bestandteil des Unterrichts.
- Im Weiteren leisten die Lehrpersonen in ihrem Rahmen Präventionsarbeit (Drogen, Ernährung, Krankheit, Bewegung).
- Hinweise (Znüniblatt) zu einer gesunden Pausenernährung, Waldmorgen im Kindergarten, Bergmattenausflug etc. unterstreichen die Wichtigkeit der Gesundheitsförderung.
- Die Schulhäuser sind rauchfrei.

### **2.8.3 Besonderes**

- Es bestehen Richtlinien zum Besuch der Schule bei bestimmten Krankheiten.
- Bei epidemieartigen Krankheiten ist die Schulleitung nach Absprache mit dem Schulrat und/oder der Schulärztin/dem Schularzt besorgt, dass die nötigen Schritte eingeleitet werden.
- Bei einem Läusebefall wird im Kindergarten an die Erziehungsberechtigten das „Läuseblatt“ abgegeben. In der Primarschule wird der Lausstempel ins Hausaufgabenbüchlein gesetzt.
- Bei Bedarf wird ein Kontrollblatt verteilt.

### **2.8.4 Verantwortung**

- Die Verantwortung für eine kindsgerechte Erziehung im Gesundheitsbereich liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.
- Der Kindergarten und die Primarschule Pfeffingen unterstützen die Erziehungsberechtigten nach bestem Wissen und Gewissen.

### **2.8.5 Zahnprophylaxe**

Aus prophylaktischen Gründen besucht eine Dentalhygienikerin/ein Dentalhygieniker regelmässig die Klassen vom Kindergarten bis zur 3. Klasse.

### **2.8.6 Massnahmen**

Die geistige, seelische, soziale sowie körperliche Gesundheit der Kinder und der Lehrpersonen wird mit konkreten Massnahmen und Aktivitäten unterstützt.

Die Lehrpersonen stärken die Kinder durch einzelne Massnahmen im Unterricht:

- Eigenverantwortung wahrnehmen und reflektieren
- Klassenrat und/oder Wochenfeedback
- Mit einer internen Evaluation werden die Kinder zum Unterricht befragt.
- Die Schule führt Gesundheitstage, Sporttage und/oder Projektwochen durch.
- Die Lehrperson ist Vorbild und achtet auf ihr Verhalten, ihre Sprache und Gestik und lebt gegenseitigen Respekt vor.
- Die Schule ist Mitglied von „Gesundheitsfördernde Schulen BL“.

Die Familien- und Jugendberatung Birseck bietet Beratungen an.

Die sozialpädagogische Unterstützung der Schule Pfeffingen berät und unterstützt in den Klassen und die Lehrpersonen.

Die Schulleitung ist verantwortlich für ein gesundes Arbeitsklima und trägt zum Schutz und Wohl der Lehrpersonen bei.

## **2.9 Notfallkonzept**

Leitfaden für das Vorgehen nach einem ausserordentlichen Ereignis

Traumatische Ereignisse wie Suizidversuch, Suizid, schwere Unfälle oder Krankheiten mit möglicherweise tödlichem Ausgang, Gewalttaten mit Körperverletzungen (Tötungsdelikte, Vergewaltigung usw.) und andere ausserordentliche Ereignisse haben weit reichende Auswirkungen auf die gesamte Schule.

Das Ziel dieses Leitfadens ist die Klärung der Zuständigkeiten und das Einleiten der erforderlichen Massnahmen im Fall von ausserordentlichen Ereignissen.

### **2.9.1 Krisenintervention**

Wir bilden ein Interventionsteam für den Kindergarten und die Primarschule Pfeffingen, welches die Schulleitung einberuft und folgendermassen aufgestellt ist:

- Schulleitung
- Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter
- Präsident/in des Schulrates bzw. Stellvertretung
- Involvierte Lehrperson

Je nach Situation kann das Team ergänzt werden mit:

- Vertretung des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, des Amtes für Volksschulen
- Vertrauensperson der betreffenden Schülerinnen/Schüler oder Lehrpersonen
- Mitglieder des „Care-Teams“ des Kantonalen Krisenstabes
- Pfarrerin, Pfarrer, Seelsorgerin, Seelsorger

### **2.10 Bibliothek**

Unsere Bibliothek bietet eine Auswahl an Bilderbüchern, Sachbüchern, Comics, Belletristik, Sach-DVDs und CDs. Ausserdem lädt eine gemütliche Einrichtung zum Verweilen ein.

Die Bibliothek ist keine öffentliche Bibliothek und steht daher nur den Kindern des Kindergartens und der Primarschule Pfeffingen zur Verfügung. Die Benutzung ist gratis.

Die Schulbibliothekarin/der Schulbibliothekar gestaltet die Bibliothek durch themenbezogene Ausstellungen, Wettbewerbe, Tauschbörsen attraktiv.

Öffnungszeiten:                      Dienstag                                      15.45 – 16.15 Uhr

Die Kindergarten- und Primarlehrkräfte können mit den Kindern die Bibliothek nach Absprache mit der Bibliotheksleitung selbstständig benutzen.

Das Angebot der Bibliothek soll den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Neuanschaffungen richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Bibliothek.

Für Kinderwünsche liegt eine Wunschliste auf.

## **Ausleihe**

Die Kinder können max. 3 Medien ausleihen. Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Für Vorträge und Ferien können Spezialfristen vereinbart werden.

## **Verlust**

Geht ein Medium verloren oder wird stark beschädigt, muss der Betrag für die Neuanschaffung verrechnet werden.

## **2.11 ICT an der Schule Pfeffingen**

Neue Medien sind an der Primarschule primär Hilfsmittel und werden als Lernhilfen (üben, lernen, wiederholen, vertiefen, festigen, ergänzen, nachschlagen, spielen), als Werkzeuge (kreatives Gestalten, Schreibenanlässe, Publizieren) und zur Informationsbeschaffung und Kommunikation neben anderen Medien eingesetzt. Der altersspezifische Zugang muss beachtet werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen von einfachen Standardprogrammen (Textverarbeitung, Grafik), Lernprogrammen und Internet.

Im Vordergrund steht der spielerische, handlungsorientierte und entdeckende Einsatz. Er ist nur ein Teil einer gewinnbringenden Umsetzung von Lernformen wie Projektunterricht, Wochenplanarbeit, freie Arbeit oder Werkstattunterricht und wird ab der 3. Klasse verpflichtend als einzelnes Hilfsmittel eingesetzt.

### Regeln

- Der Desktop darf auf keinen Fall verändert werden.
- Es ist verboten, Spiele, Fotos etc. herunterzuladen.
- Die LP ist dafür verantwortlich, dass die Kinder keine Internetseiten ansehen, welche für sie nicht geeignet sind.

### Aufgaben der Lehrpersonen

Die primäre Aufgabe der Lehrpersonen ist es, Lernanlässe mit sinnvollem Einsatz der Medien zu gestalten. Dabei begleiten und beraten sie die Schülerinnen und Schüler beim Lösen von Problemen, beim Sammeln und Werten von Wissen, sowie beim Einsatz von Materialien und Medien.

## **2.12 Gleichstellung**

Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrpersonen haben einen Anspruch darauf, in ihrer Geschlechteridentität wahrgenommen, respektiert und gefördert zu werden.

### **1. Grundlagen**

Das Unterrichtsangebot an der Primarschule Pfeffingen ist für beide Geschlechter gleich (Koedukation).

## **2. Konsequenzen**

Die Lehrpersonen bedienen sich stufengerechter und geeigneter Lehr- und Lernformen, um die Gleichstellung zu fördern.

Die Lehrpersonen verwenden gendergerechte Ausdrücke (Schülerinnen und Schüler statt nur Schüler, alle statt jeder, etc.).

Bei der Klassenbildung achtet die Schulleitung darauf, dass nach Möglichkeit die Klassen ausgeglichen sind.

## **3. Ausnahmen**

Bestimmte Lektionen können geschlechtergetrennt geführt werden.

Näheres regelt der Konvent in Absprache mit der Schulleitung.

# **3 Organisatorisches Konzept**

## **3.1 Organisation Schule**

### **3.1.1 Schulleitung Allgemeines**

Die Schulleitung ist für die pädagogische, planerische, personelle und organisatorische Leitung der Schule zuständig. Die Schulleitung wird durch den Schulrat angestellt.

### **3.1.2 Aufgaben und Pflichten der Schulleitung**

- Sie sorgt für die Verbindung zwischen Schule und Öffentlichkeit.
- Sie arbeitet mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.
- Sie beteiligt die Lehrpersonen an wichtigen Entscheidungsprozessen der Schule.
- Sie sorgt für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess der Schule.
- Sie sorgt für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen der Schule.
- Sie besucht die Lehrpersonen im Unterricht, berät und beurteilt sie, führt Mitarbeiter/innengespräche durch.
- Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrpersonen.
- Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation (Qualitätssicherung).
- Sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf.
- Sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen.

### **3.1.3 Wie gehen Sie bei Problemen vor?**

Verständlicherweise sehen die Erziehungsberechtigten eine sich anbahnende Konfliktsituation aus der Sicht des Kindes. Darum ist es wichtig, dass Sie zuerst das Gespräch mit der betroffenen Lehrperson suchen, bevor Sie sich an die Schulleitung wenden. Die Schulleitung sollte erst miteinbezogen werden, wenn das Problem mit der Lehrperson nicht gelöst werden kann.

Die Schulleitung entscheidet. Gegen Entscheide der Schulleitung kann beim Schulrat rekurriert werden.

### **3.1.4 Instanzenweg:**

Lehrperson → Schulleitung → Schulrat (Rekurs Instanz)

### **3.1.5 Schulrat Allgemeines**

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat und die anderen vier Mitglieder alle vier Jahre vom Volk gewählt werden. Der Schulrat ist eine Kollegialbehörde und den Schulen übergeordnet. Alle Entscheide werden (mit Mehrheitsbeschluss) gemeinsam gefällt. Der Schulrat ist für richtungweisende Fragen seiner Schule zuständig. Alle Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

### **3.1.6 Aufgaben des Schulrates**

- Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.
- Er ist Anstellungsbehörde und Aufsicht der Schulleitung.
- Er ist Anstellungsbehörde von Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag.
- Er genehmigt das Schulprogramm und gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.
- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung.
- Er ist Entscheidungsinstanz bei Urlaubsgesuchen von mehr als zwei Wochen.
- Er verabschiedet das Budget zuhanden des Gemeinderates.
- Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- Er kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, welche gegen Ordnung und Disziplin verstossen, aus der Schule ausschliessen und Bussen verfügen.

## **3.2 Informations- und Kommunikationskonzept**

Die Schule verfügt über eine Website. Adressen, Schulprogramm, Newsletter und Formulare sind dort zu finden.

Zusätzlich informiert die Schule über bevorstehende Aktivitäten in der Schule. Regelmässig gibt es einen Newsletter.

Klasseninterne Informationen werden über geeignete Infokanäle laufend weitergegeben.

## **3.3 Konvente und pädagogische Teams**

- Konvente sind Sitzungen der Lehrpersonen und finden gemäss Schuljahresplanung regelmässig statt. Diese Sitzungen beinhalten Informationsaustausch, Besprechungen zu Themen der Gesamtschule, Umsetzungsstrategien der Vorgaben vom Kanton etc.
- Pädagogische Teams arbeiten regelmässig zusammen und besprechen konkrete Unterrichtssituationen, steigern durch den gemeinsamen Austausch, das Feedback und die Planungen die Qualität des Unterrichts und arbeiten an der Schulentwicklung. Es gibt jeweils eine Kerngruppe pro Stufe und ein erweitertes Team.

## **4 Spezielle Förderung**

Folgende Angebote bestehen:

- Vorschulheilpädagogik (siehe Konzept [www.avs.ch](http://www.avs.ch))
- Integrative Schulungsform ISF (siehe ISF-Konzept [www.avs.ch](http://www.avs.ch))
- Sozialpädagogik (im Aufbau)
- Fördergruppen (siehe [www.avs.ch](http://www.avs.ch))
- Deutsch als Zweitsprache DaZ (siehe [www.avs.ch](http://www.avs.ch))
- Begabungsförderung in Aesch
- Einführungsklasse und Kleinklasse in Aesch
- Logopädie in Aesch

## **5 Evaluation**

### **5.1 Interne Evaluation**

Unsere Schule wird regelmässig und umfassend evaluiert. Dazu gehören Schülerinnen- und Schülerfeedbacks, Elternfeedback, Lehrpersonenfeedbacks, Schulleitungsfeedback, Unterrichtsbesuche durch Schulleitung und Schulrat, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche, Austausch im Team und Jahresziele.

### **5.2 Externe Evaluation**

In regelmässigen Abständen wird die Schule vom Kanton evaluiert. Die Stärken und Schwächen der Schule werden ausgewertet und Verbesserungen angestrebt. Über das Qualitätsmanagement werden einzelne Punkte als Schuljahresziele definiert und zum gegebenen Zeitpunkt intern evaluiert.

## **6 Mitsprache der Schülerinnen und Schüler**

Den Kindern wird die Möglichkeit zur Mitsprache in gestalterischen und thematischen Bereichen des Unterrichts und der Schulaktivitäten geboten. In regelmässigen Abständen findet eine Klassenstunde statt. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, ihre Anliegen und Bedürfnisse einzubringen, um das Zusammenleben in der Klasse mitzugestalten.

## **7 Erziehungsberechtigte**

Schule und Erziehungsberechtigte sind Erziehungspartner. Die Erziehungsberechtigten legen durch eine umsichtige und vernünftige Erziehung den Grundstein für einen erfolgreichen Weg durch das Bildungssystem. Kinder brauchen vernünftige, überschaubare Grenzen, welche konsequent eingehalten werden müssen. Ebenso sollte die Vermittlung vermeintlich alter Tugenden wie Höflichkeit und Rücksichtnahme nicht unterschätzt werden. Die untenstehenden Informationen sind unserem Bildungsgesetz entnommen.



§ 66 **Definition**

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 67 **Rechte**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden:

- a durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- c in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens miteinbezogen;
- d von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

§ 68 **Mitsprache**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrpersonen ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.

<sup>3</sup> Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zu Händen der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

§ 69 **Pflichten**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten

- a sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c arbeiten mit den Lehrerinnen und den Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- d halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen;

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt und mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

**Den ersten und wichtigsten Grundstein für ein erfolgreiches Bildungs- und Berufsleben der Kinder legen die Erziehungsberechtigten mit einer umsichtigen und konsequenten Erziehung. Auf einem soliden Erziehungsfundament des Elternhauses kann die Schule ihren Bildungsauftrag aufbauen.**

Am 22. September 2015 genehmigt durch den Schulrat.